



Merkblatt zur Umzugskostenerstattung

Stand: 06.02.2024

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den Verfahrensablauf, die Voraussetzungen und die einzelnen Leistungen bei der Erstattung von Umzugskosten verschaffen.

1. Allgemeine Informationen zu Umzugskosten

Der Anspruch und der Umfang der zu gewährenden Umzugskostenvergütung richtet sich hauptsächlich nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG). Daneben finden entsprechende reisekostenrechtliche Vorschriften (Hamburgisches Reisekostengesetz – HmbRKG) Anwendung.

2. Was sind Umzugskosten und wer hat Anspruch auf Umzugskostenvergütung?

2.1. Was sind Umzugskosten?

Der Begriff Umzugskosten bzw. Umzugskostenvergütung umfasst verschiedene Erstattungsleistungen für Aufwendungen infolge einer dienstlich veranlassten Maßnahme – insbesondere Berufung – an einen anderen als Ihrem bisherigen Dienstort.

Die Gewährung setzt voraus, dass die neue Wohnung **innerhalb des Einzugsgebiets** der neuen Dienststätte (Universität Hamburg, konkretes Dienstgebäude) liegt -> maximal 30 Kilometer Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der neuen Dienststätte (kürzeste, üblicherweise befahrene Strecke, unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsweg).

2.2. Wer hat Anspruch auf Umzugskostenvergütung?

Anspruchsberechtigt sind Sie grundsätzlich, wenn Ihnen im Rahmen des Berufsangebots die Erstattung von Umzugskosten zugesagt wurde.

Voraussetzung für die spätere Kostenerstattung von Speditionsunternehmen ist die Vorlage von mindestens zwei Kostenvoranschlägen beim Personalservice - Team 631. Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie vom **Personalservice** eine **konkrete Zusage** über die Erstattung der Beförderungsauslagen nebst Höhe der Erstattung („Umzugskostenzusage“). Ohne Umzugskostenzusage besteht kein Anspruch auf Erstattung der Beförderungsauslagen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Pkt. 3.1.1.

3. Bestandteile der Umzugskostenerstattung

Erstattungsfähige Auslagen ergeben sich aus den Beförderungsauslagen, Reisekosten, Mietentschädigung sowie besonderen Leistungen.

3.1. Beförderungsauslagen

Der Umzug kann entweder in Eigenregie oder durch die Beauftragung eines Speditionsunternehmens erfolgen.

3.1.1. Umzüge durch Speditionsunternehmen:

Mit dem Umzug kann eine Spedition Ihrer Wahl beauftragt werden. Dabei muss die Spedition auf Grundlage einer Umzugsgutliste einen spezifizierten, vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlag, der mit einem **verbindlichen Höchstpreis** abschließt, erstellen.

Es sind grundsätzlich zwei Kostenvoranschläge von rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Speditionen rechtzeitig vor dem geplanten Umzug einzuholen und zu übermitteln. Rechtlich und wirtschaftlich selbstständig sind nur Unternehmen, die nicht demselben Kartell angehören. Für diese Prüfung ist dem Speditionsunternehmen bei Angebotseinholung das Formular „Erklärung des Speditionsunternehmens hinsichtlich einer Kartellzugehörigkeit“ vorzulegen.

Die Kostenvoranschläge sind von Ihnen auf Vollständigkeit der benötigten Leistungen zu prüfen und gemeinsam mit den Umzugsgutlisten und Erklärungen zur Kartellzugehörigkeit vor Auftragserteilung an den Personalservice zur Kostenprüfung einzureichen.

Die Universität kann ggf. auf die Einholung eines dritten Angebots bestehen.

Der verbindliche Höchstpreis des kostengünstigsten Angebotes stellt gleichzeitig den höchstmöglichen Erstattungsbetrag dar. Später hinzukommende Kosten können nicht durch die Universität erstattet.

Nach Bestätigung der Kostenübernahme durch den Personalservice schließen Sie den Vertrag mit der Speditionsfirma ab und zahlen die Rechnung selbst. Eine Abschlagszahlung in Höhe von 90% der Beförderungskosten kann durch einen formlosen Antrag erfolgen.

Hinweise:

- Umzugskartons: Es können ausschließlich Umzugskartons zur Miete („Mietkartons“) erstattet werden. Umzugskartons zum Kauf sind von einer Erstattung ausgeschlossen ; bei Bedarf ist das Umzugsunternehmen darauf hinzuweisen und ein neuer Kostenvoranschlag zu beantragen.
- bei weiteren Beladestellen: Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass sich das Umzugsgut an einem dritten Ort außerhalb der bisherigen Wohnung befindet (z.B. Büro, Zweitwohnung, Ferienwohnung, bei Verwandten), können nur bedingt erstattet werden. Erstattungsfähig ist hierbei lediglich das dort befindliche Umzugsgut (zusätzliche Kubikmeter); nicht erstattungsfähig sind alle übrigen daraus resultierenden Beförderungskosten (Arbeitsstunden, Kilometer etc.). Im Zweifelsfall ist durch Kostenvoranschläge nachzuweisen, welche Auslagen zusätzlich entstanden wären.

3.1.2. Umzüge in Eigenregie:

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme einer Spedition werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Das gilt nicht für Arbeiten, die von Ihnen selbst oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durchgeführt werden.

3.2. Reisekosten

Reisekosten bei Umzügen sind Auslagen für das Suchen oder Besichtigen einer Wohnung, für eine Vorbereitungsreise zurück an den bisherigen Wohnort zur Durchführung des Umzuges in die neue Wohnung und für die Umzugsreise.

Besichtigungsreise: Es werden die Kosten von max. zwei Reisen für eine Person oder eine Reise für zwei Personen erstattet. Neben den Fahrtkosten (nur Erstattung der kostengünstigsten Variante) können Tagegeld und Übernachtungskosten (bis zu zwei Reise- und Aufenthaltstage) gezahlt werden.

Vorbereitungsreise: Bei einer Reise zur Vorbereitung des Umzuges werden nur die Fahrtkosten (kostengünstigste Variante) vom Dienort zur bisherigen Wohnung erstattet.

Umzugsreise: Erstattet werden Fahrtkosten (auch Pkw) für alle berücksichtigungsfähige Angehörige von der bisherigen zur neuen Wohnung, sowie Tagegeld und Übernachtungskosten.

3.3. Mietentschädigung

Mietentschädigungen können beantragt werden, wenn Sie zeitgleich Miete für zwei Wohnungen zahlen müssen. Erstattet werden dabei die Kosten für die Wohnung, die nicht genutzt wird.

Die Gewährung der Mietentschädigung für die bisherige Wohnung ist unter anderem daran gebunden, dass Sie die neue Wohnung alsbald nach dem Beginn des Mietverhältnisses beziehen; das weitere Bewohnen der bisherigen Wohnung schließt die Gewährung einer Mietentschädigung aus.

Die Erstattung für die bisherige Wohnung ist auf längstens sechs Monate, für die neue Wohnung auf längstens drei Monate begrenzt.

Handelt es sich bei der bisherigen Wohnstätte um ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung, so stehen diese einer Mietwohnung gleich (Mietentschädigung kann erfolgen). Eine Mietentschädigung für die neue Wohnstätte kann hingegen nur gewährt werden, wenn es sich um eine Mietwohnung handelt. Ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung stehen hier nicht gleich und eine Mietentschädigung kann nicht gewährt werden.

3.4. Andere Auslagen

3.4.1. Maklergebühren:

Maklergebühren können nur anerkannt werden, wenn Sie begründet einen Makler in Anspruch nehmen müssen, z. B. weil ansonsten die Anmietung einer Wohnung nicht möglich wäre. Erstattet werden können notwendige ortsübliche Maklergebühren bis zu einer Höhe von max. zwei Monatskaltmieten. Ortsübliche Maklergebühren liegen gemäß den engen gesetzlichen Regelungen nur vor, wenn sie durch die Inanspruchnahme eines Maklers entstehen und unmittelbar an diesen gezahlt werden. Bei Wohneigentum wird eine fiktive Miete anhand des lokalen Mietspiegels zu Grunde gelegt.

3.4.2. Zusätzlicher Unterricht für schulpflichtige Kinder

Es können Zuschüsse zu den Kosten für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder beantragt werden. Dieser Bedarf muss durch die neue Schule festgestellt werden. Ein schriftlicher Nachweis der Schule ist zwingend erforderlich.

3.4.3. Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Mit der Pauschalvergütung werden alle sonstigen Umzugsauslagen pauschal abgegolten. Sie beträgt für Berechtigte 15%, für jede andere berechtigte Person (Ehegatte, Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder), die auch nach dem Umzug mit dem/der Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, 10% des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblichen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13.

3.5. Nicht erstattungsfähige Auslagen

Die Erstattung von mehreren Teilumzügen ist nicht möglich. Ebenso wenig können Lagerkosten erstattet werden. Weitere nicht erstattungsfähige Auslagen sind mit der Pauschale (vgl. 3.4.3) abgegolten.

4. Umzüge aus dem Ausland

Umzüge aus dem Ausland bei Einstellung im Inland werden wie Inlandsumzüge behandelt. Die Kostenvoranschläge (Land, See oder Luftfracht) müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Höchstpreis) und folgende detaillierte Angaben enthalten:

- Geschätzter Umfang des Umzugsgutes in cbm,
- Fehlerquote bei Schätzung des Umfangs,
- Art und Anzahl der Transportbehälter,
- Kosten für Packen, Beladen und Transport zum (Flug)Hafen,
- Frachtkosten,
- Kosten für Zoll und Hafenabfertigung,
- Kosten für Transport vom (Flug)Hafen zur neuen Wohnung, Ausladen etc.,
- Sonstige Kosten.

Bei besonders umfangreichen Umzügen sind 3 Angebote einzureichen.

5. Rückzahlung von Umzugskosten

Bei einem Ausscheiden aus dem Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg aus einem persönlich von Ihnen zu vertretenden Grund vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies beinhaltet auch die Rufannahme an eine andere Universität oder Hochschule.

6. Umzüge aus Anlass einer Einstellung nichtprofessoraler Mitarbeiter/innen:

Zusagen von Umzugskostenvergütung erfolgen regelhaft durch das Präsidium bei der Berufung (vgl. 2.2). In besonders begründeten Einzelfällen kann ein Antrag auf Umzugskostenvergütung außerhalb von Berufungssituationen an den Kanzler durch den/die jeweilige/n Kostenstellenverantwortlichen (Geschäftsführung, Abteilungsleitung) erfolgen. Zusagen sind auf Einzelfälle beschränkt.

Bei einer Finanzierung aus Drittmittelprojekten gilt Folgendes:

Bei einer Finanzierung aus Drittmittelprojekten entscheidet jeweils die Drittmittelprojektleitung, ob eine Umzugskostenzusage gemäß Bundesumzugskostengesetz erteilt wird und damit eine Erstattung der Umzugskosten nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann. Die Drittmittelprojektleitung ist hierbei verantwortlich für das Budget im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Regularien des Geldgebers. Die Umzugskostenzusage muss durch die Drittmittelprojektleitung schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Sie kann ausschließlich gegenüber Mitarbeitern/innen erfolgen, die aus dem Drittmittelprojekt finanziert werden. Eine Umzugskostenzusage kann nur erfolgen, wenn eine Erstattung der Umzugskosten entsprechend der Regularien des Drittmittelgebers möglich ist und die Finanzierung der Umzugskosten vollumfänglich aus dem Drittmittelprojekt gesichert ist.

7. Beantragung und Zahlung der Umzugkostenerstattung

Die Erstattung der Umzugskosten erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag. Der Antrag sollte möglichst bald nach Beendigung des Umzuges gestellt werden. Die **Ausschlussfrist beträgt ein Jahr nach Beendigung des Umzuges.**

Bitte füllen Sie die passenden Formulare gut lesbar und vollständig aus und legen Sie Ihre Nachweise bei. Nur so kann eine Erstattung möglichst zeitnah erfolgen.

Eine vollständige, präzise und sorgfältige Bearbeitung der Formulare und Forderungsnachweise ist daher unerlässlich.

Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie hier:

[KUS-Portal: Umzugskosten](#)

8. Zuständigkeiten

Den ausgefüllten Antrag übersenden Sie bitte inklusiver vollständiger Nachweise an den Personalservice, Team 631:

personalservice-631@uni-hamburg.de

Nach Ihrer Rufannahme stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Teams 631, ebenfalls unter der genannten E-Mail-Adresse, zur Verfügung.